

Benutzungsordnung

für die

Turn- und Sporthallen der Stadt Wesel

1. Die Turn- und Sporthallen stehen allen Schulen, Sportvereinen und sonstigen Interessenten zur Durchführung ihres Sportbetriebes zur Verfügung.
2. Der Sportbetrieb der Schulen hat während der normalen Unterrichtszeiten Vorrang; danach werden freie Zeiten auf Antrag zunächst an Sportvereine, dann an sonstige Nutzer vergeben. Alle Hallenzeiten werden auf jederzeitigen Widerruf zur Verfügung gestellt.
3. Zugewiesene Benutzungszeiten sind zu beachten. Im Interesse der anderen Nutzer dürfen die Hallen einschließlich der Nebenräume vorher nicht betreten werden und sind pünktlich zu verlassen.
4. Die Hallen dürfen nur betreten werden, wenn ein volljähriger Übungsleiter anwesend ist. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich und trägt jede Nutzung im ausliegenden Belegungsbuch ein.
5. Die Übungsflächen dürfen nur in Turnschuhen mit heller Sohle oder barfuss betreten werden. Turnschuhe, die außerhalb der Halle getragen werden, gelten als Straßenschuhe und sind nicht gestattet.

Die Verwendung von Haftmitteln (Harz) ist untersagt.

6. In den Turn- und Sporthallen einschließlich aller Nebenräume darf nicht geraucht werden. Verunreinigungen, die der Sportbetrieb nicht zwangsläufig auslöst, sind zu unterlassen.
7. Fahrräder, Mopeds, Motorräder dürfen nicht innerhalb der Gebäude abgestellt werden.
8. Der Verzehr von Speisen und Getränken in den Hallen ist generell untersagt.
9. Die in den Hallen vorhandenen Sportgeräte stehen allen Nutzern - schul- und vereinseigene nur nach Absprache mit den jeweiligen Schulen bzw. Vereinen - zur Verfügung.
Vereinseigene Sportgeräte und Schränke dürfen nur mit Zustimmung des Schulverwaltungs- und Sportamtes in den Geräteraum untergebracht werden.
10. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens müssen sämtliche rollbaren Geräte gerollt, alle anderen getragen werden. Das Schleifen von Matten und Geräten ist verboten.
11. Alle Geräte sind nach der Benutzung wieder an die vorgeschriebenen Plätze zu schaffen. In der Höhe verstellbare Geräte sind niedrig zu stellen.
12. Klettertaue, Seile, Ring- und Sprungschnüre dürfen nicht geknotet werden.
13. Die Nutzung der Halle und der Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Sämtliche Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Der Nutzer haftet im Rahmen und Umfang der gesetzlichen Haftungsbestimmungen für alle im Rahmen der Nutzung entstandenen Schäden.
14. Festgestellte und verursachte Schäden sind im Belegungsbuch einzutragen. In schweren Fällen ist sofort der Hallenwart/Hausmeister oder ein Bediensteter des Schulverwaltungs- und Sportamtes zu verständigen.

Beschädigte Geräte sind zum Schutz der nachfolgenden Nutzer zu kennzeichnen.

15. Die Stadt Wesel übernimmt keine Haftung für Unfälle und Schäden, die sich aus der Nutzung der Turn- und Sporthallen sowie deren Nebeneinrichtungen ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln städtischer Bediensteter vorliegt.
16. Abgeschlossene Vereinbarungen mit Nutzern bleiben bis auf Widerruf bestehen.
17. Den Hallenwarten/Hausmeistern und den Bediensteten des Schulverwaltungs- und Sportamtes ist jederzeit Zutritt zu allen Hallenräumen zu gestatten. Sie sind berechtigt, die ordnungsgemäße Nutzung zu kontrollieren. Ihren Anordnungen zur Durchsetzung dieser Benutzungsordnung und zur Gewährleistung eines geordneten Sportbetriebes ist Folge zu leisten. Sie üben neben dem Bürgermeister das Hausrecht aus.
18. Benutzer (Einzelpersonen, Gruppen, Vereine) können durch die Bediensteten des Schulverwaltungs- und Sportamtes bei Verstoß gegen diese Benutzungsordnung von der Hallenbenutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht bleibt unberührt.

Wesel, den 16. Febr. 2000

Stadt W e s e l
Der Bürgermeister